

# Beitragsordnung des TSV 1894 Kusterdingen

## § 1 Beitragspflicht

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das zum 31.12. des Vorjahres erreichte Lebensalter.
2. Alle Mitglieder des TSV Kusterdingen sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 1.7 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.
3. Bei jedem aktiven Mitglied wird mit seinem Beitritt auch ein Abteilungsbeitrag zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht für reine Fördermitglieder, die nur den Grundbeitrag entrichten. Dies muss entsprechend auf der Beitrittserklärung vermerkt werden. Aktiv ist jeder, der im laufenden Kalenderjahr die sportlichen Einrichtungen oder Abteilungsangebote des Vereins nützt oder genützt hat. Die Ermittlung erfolgt durch eine regelmäßige Abteilungserhebung.
4. Es wird unterschieden zwischen:
  - (a) der Einzelmitgliedschaft
  - (b) der ermäßigten Mitgliedschaft
  - (c) der Familienmitgliedschaft
  - (d) der Ehrenmitgliedschaft
5. Eine ermäßigte Mitgliedschaft ist möglich für:
  - (a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - (b) Schüler, Studenten und Auszubildende
  - (c) Teilnehmer an BFD, FSJ, FÖJ, freiwilligem Wehrdienst etc.
  - (d) Rentner

Anträge auf eine ermäßigte Mitgliedschaft sind mit entsprechendem Nachweis einzureichen. Dieser Nachweis ist gegebenenfalls jeweils bis zum 01.12. des laufenden Jahres dem Kassier oder in der Geschäftsstelle neu vorzulegen. Liegt ein gültiger Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im folgenden Jahr der Beitrag der regulären Einzelmitgliedschaft erhoben.

6. Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind:
  - (a) Eheleute und deren Kinder
  - (b) Eingetragene Lebenspartner und deren Kinder
  - (c) Alleinerziehende und deren Kinder

Familienbeitrag wird gewährt, wenn mindestens 2 Personen beitragspflichtige Mitglieder sind, wovon eine Person volljährig sein muss. Ermäßigungen gemäß 1.5 bzw. Befreiungen gemäß 1.7 werden im Rahmen der Familienmitgliedschaft nur gewährt, wenn für alle Familienmitglieder die Ermäßigung bzw. die Befreiung gewährt werden kann. Kinder können längstens bis zum Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres (= 18. Geburtstag) noch als Familienmitglieder berücksichtigt werden.

7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

8. Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung / Beitragserlass wünschen, kann dies auf Antrag und nach Beschlussfassung des Hauptausschusses gewährt werden.

## § 2 Höhe der Beiträge

### 1. Grundbeiträge

Einzelmitgliedschaft	65 Euro
Ermäßigte Mitgliedschaft	40 Euro
Familienmitgliedschaft	65 Euro

### 2. Abteilungsbeiträge

Badminton	35 Euro
Fußball	35 Euro
Gymnastik	25 Euro
Leichtathletik	15 Euro
Tischtennis	25 Euro
Turnen	40 Euro
Volleyball	25 Euro

3. Der Maximalbeitrag je Mitglied bzw. je Familie beträgt 180 Euro kombiniert aus Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen.
4. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes inbegriffen.
5. Für zusätzliche Sportangebote, z.B. Sportkurse, können gesonderte Gebühren festgelegt werden. Sie richten sich u. a. nach Dauer und Aufwand, und sind bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
6. Eine Änderung der Grundbeiträge wird auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung beschlossen, und tritt frühestens am 01.01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
7. Eine Änderung der Abteilungsbeiträge wird auf Vorschlag einer Abteilungsversammlung durch den Hauptausschuss beschlossen, und tritt frühestens am 01.01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### **§ 3 Beitragszahlung**

1. Der Grund- und Abteilungsbeitrag ist bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung von einem Girokonto. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
2. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. jeden Jahres auf folgendes Konto des Vereins:

VR Bank Steinlach-Wiesaz-Härten  
IBAN DE82640618540086358006  
BIC GENODES1STW

3. Zur Deckung der dabei entstehenden Mehrkosten sind zusätzlich 3,00 Euro zu zahlen. Bei anzumahnen den Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31. August des laufenden Jahres ist der volle Grundbeitrag, ab 01. September der halbe Grundbeitrag zu entrichten. Der Abteilungsbeitrag ist in jedem Fall in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 4 Schnuppertraining**

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, ein zusätzlicher Versicherungsschutz über die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes ist jedoch nicht gewährleistet.

### **§ 5 Mitgliederverwaltung**

1. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Kassier oder der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 18. März 2016 in Kraft.